

Unternehmensbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Ländererlass vom 25. 6. 2009:
Auswirkungen in der Praxis –



Von WP StB CVA Prof. Andreas Creutzmann, Vorstandsvorsitzender der IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, und der IACVA-Germany e. V. sowie geschäftsführender Gesellschafter der Creutzmann & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Landau. Professor für Unternehmensbewertung an der SRH Hochschule Calw. www.creutzmann.eu

I. Einleitung

► Seit dem 1. 1. 2009 gelten bei der Unternehmensbewertung für Zwecke der ErbSt und SchenkSt neue Regelungen. Die Finanzverwaltung hat am 25. 6. 2009 einen gleich lautenden Ländererlass zur Umsetzung des Gesetzes zur ReForm des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts veröffentlicht (BStBl. I 2009 S. 698). Insbesondere bei der Bewertung nicht börsennotierter Anteile an KapGes., aber auch bei der Bewertung von Einzelunternehmen und PersGes. stehen die Berater vor der Herausforderung, aus einer Vielzahl von Bewertungsmethoden diejenigen anzuwenden, die die Finanzverwaltung dann akzeptiert. Inwieweit der Erlass Klarheit über die sachgerechte Anwendung einer Bewertungsmethode bei nicht börsennotierten Unternehmen gibt, zeigt der folgende Beitrag. Es werden wichtige Aspekte des BMF-Schreibens erläutert.

II. Bewertungshierarchie im Steuerrecht

Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer KapGes. ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Dabei sind jedoch nur Verkäufe zu berücksichtigen, die zum Bewertungsstichtag weniger als ein Jahr zurückliegen. Der gemeine Wert solcher Anteile kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch aus einem einzigen Verkauf abgeleitet werden, wenn Gegenstand des Verkaufs nicht nur ein Zwerganteil ist oder der zu bewertende Anteil ebenfalls ein Zwerganteil ist. Eine Kapitalerhöhung zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters kann ebenfalls als Verkauf i. S. d. § 11 Abs. 2 BewG zur Ableitung des gemeinen Wertes herangezogen werden.

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden kann, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der KapGes. oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuer-

liche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Nach den Vorstellungen der Finanzverwaltung kann der Stpfl. den gemeinen Wert auch durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens klären, das auf den für die Verwendung in einem solchen Verfahren üblichen Daten der betreffenden KapGes. aufbaut. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben dem Ertragswert oder einem zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zugrunde legen würde, können sich insbesondere auch aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben.

Darüber hinaus kann der Stpfl. auch den gemeinen Wert im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens ermitteln. Grds. ist der Substanzwert als Mindestwert durch den Gesetzgeber vorgegeben. Der Substanzwert ist als Mindestwert jedoch nur dann anzusetzen, wenn der gemeine Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren oder mit einem Gutachterwert (Ertragswertverfahren oder andere im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode) ermittelt wird. Wird der gemeine Wert aus tatsächlichen Verkäufen unter fremden Dritten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr abgeleitet, ist der Ansatz des Substanzwerts als Mindestwert ausgeschlossen. Die Abb. 1 auf S. 3 zeigt die Bewertungshierarchie der einzelnen Methoden vor dem Hintergrund der erläuternden Informationen der Finanzverwaltung.

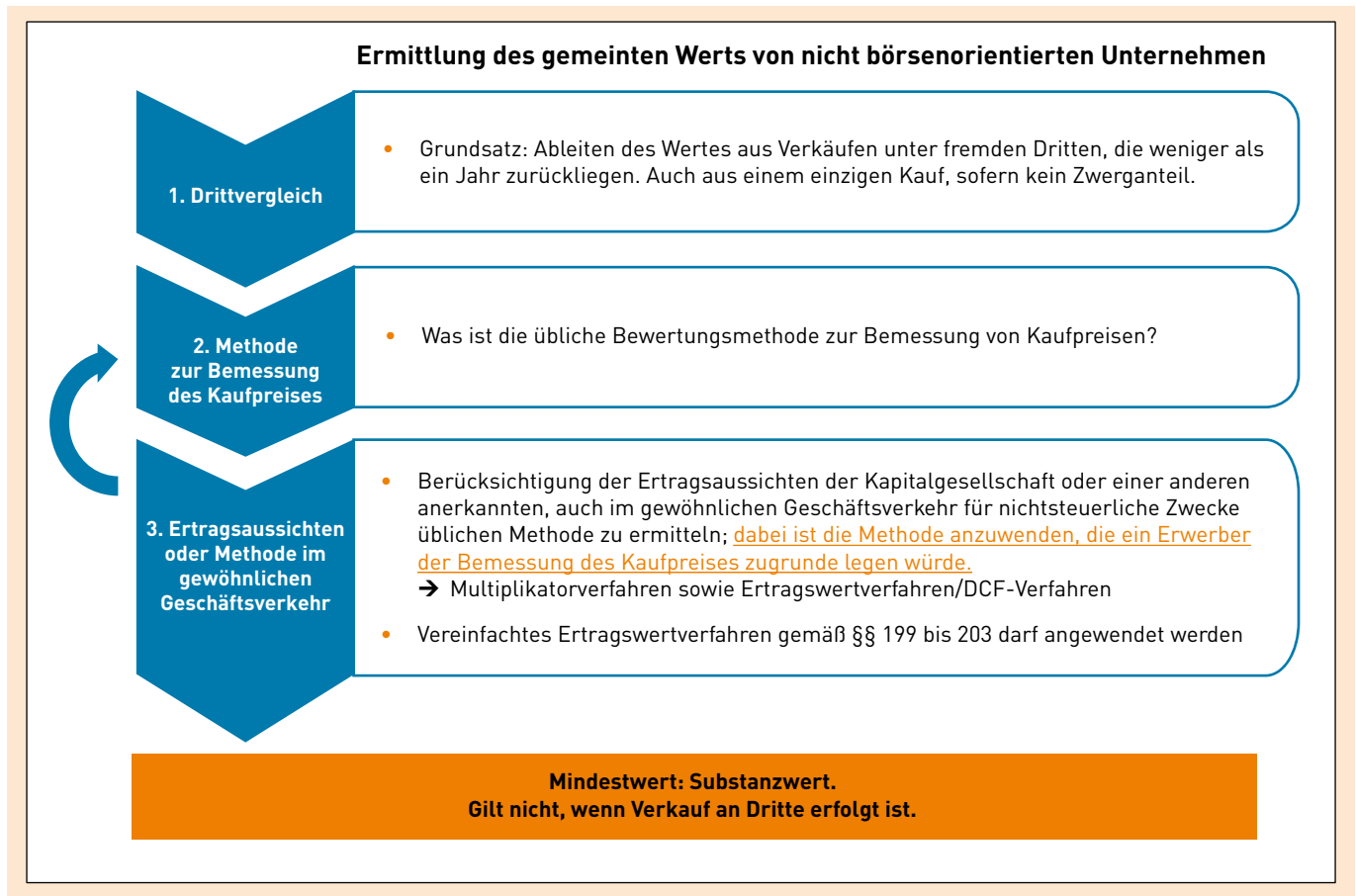
III. Einzelfragen aus dem BMF-Schreiben

1. Substanzwert

a) Ansatz und Bewertung

Bislang war unklar, ob bei der Ermittlung eines Substanzwerts auch solche Wirtschaftsgüter anzusetzen sind, wenn für sie ein steuerliches Aktivierungs- oder Passivierungsverbot besteht.

Abbildung 1: Bewertungshierarchie im Steuerrecht



Dies ist nach Auffassung der Finanzverwaltung geboten. Zum Betriebsvermögen gehören auch selbst geschaffene oder entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter (zum Beispiel: Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Markenrechte, Konzessionen, etc.). Der Geschäfts- oder Firmenwert oder der Praxiswert ist bei der Ermittlung des Substanzwerts nicht anzusetzen, unabhängig davon, ob er selbst geschaffen oder entgeltlich erworben wurde.

Wirtschaftsgüter des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens können aus Vereinfachungsgründen mit 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn dies nicht zu unzutreffenden Ergebnissen führt. Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit ihren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten zum Bewertungsstichtag anzusetzen.

Rücklagen und Posten mit Rücklagencharakter sind im Allgemeinen nicht abzugsfähig, weil sie Eigenkapitalcharakter haben. Eine handelsrechtlich gebotene Rückstellung (z. B. Drohverlustrückstellung), die steuerlich nicht

passiviert werden darf, ist bei der Ermittlung des Substanzwerts gleichwohl anzusetzen.

b) Vereinfachungen

Grds. ist die Ermittlung des Substanzwerts zum Bewertungsstichtag durchzuführen. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch der Substanzwert aus der auf den Schluss des letzten vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahrs erstellten Vermögensaufstellung abgeleitet werden, sofern dies im Einzelfall nicht zu unangemessenen Ergebnissen führt und deshalb eine besondere Ermittlung des Substanzwerts auf den Bewertungsstichtag vorzunehmen ist. Die Tabelle 1 auf S. 4 zeigt die Vorgehensweise bei KapGes., die sinngemäß auch für Einzelunternehmen und PersGes. gilt.

c) Probleme

Das sicherlich größte Problem bei der Ermittlung des Substanzwerts ist die Bewertung der bislang mangels eines entgeltlichen Erwerbs

Tabelle 1: Vereinfachte Ermittlung des Substanzwertes

		Ausgangswert: Vermögensaufstellung ausgehend von der letzten Schlussbilanz vor dem Bewertungsstichtag
1.	+/-	Hinzurechnung des Gewinns bzw. Verminderung um den Verlust des lfd. Geschäftsjahres: Ausgangspunkt Steuerbilanzgewinn sowie ggf. Korrekturen bei den Abschreibungen
2.	+/-	Berücksichtigung von Käufen und Verkäufen des Anlagevermögens, sofern sie sich nicht bereits unter 1. ausgewirkt haben
3.	-	Vermögensabfluss durch Gewinnausschüttungen
4.	+/-	Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
5.	+	Verdeckte Einlagen
	=	Substanzwert (vereinfachter)

nicht aktivierten immateriellen Vermögenswerte wie beispielsweise Marken, Technologien, Kundenbeziehungen etc. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Finanzverwaltung verkennen, dass die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten hochkomplex ist und es nur wenige Sachverständige gibt, die über eine entsprechende Qualifikation zur Bewertung dieser Vermögenswerte verfügen. Im Übrigen unterscheidet sich eine Bewertung auf Basis des Ertragswertverfahrens und eines Substanzwerts unter Berücksichtigung der Bewertung sämtlicher immaterieller Vermögenswerte in der Regel nur noch durch den Wertansatz eines Goodwills. Inwieweit die Finanzverwaltung in der Lage sein wird, diese hochkomplexen Bewertungen selbst durchzuführen beziehungsweise nachzuvollziehen, wird sich in der Zukunft zeigen. In jedem Fall werden sich zukünftig die FG mit diversen Bewertungsproblemen im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Substanzwerts beschäftigen. Damit wird es zu einer Renaissance des Substanzwerts in Deutschland kommen. Denn in den vergangenen Jahrzehnten hat der Substanzwert praktisch im Rahmen der Unternehmensbewertung kaum noch eine Bedeutung gehabt.

2. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass sowohl bei KapGes. als auch bei Einzelunternehmen und PersGes. grds. eine Unternehmensbewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren erfolgen kann. Das vereinfachte Ertragswertverfahren darf nicht angewendet werden, wenn branchentypisch ertragswert-

orientierte Verfahren ausgeschlossen sind. Sind hingegen branchentypisch auch ertragswertorientierte Verfahren anzuwenden, ist eine Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren möglich, sofern die Prüfung nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Ein zentrales Stigma einer jeden Unternehmensbewertung ist die Methodenvielfalt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, in welcher Branche eine ertragswertorientierte Bewertung ausgeschlossen sein sollte. Ein konkretes Beispiel kann dem Erlass nicht entnommen werden.

Auch bei der Bewertung ausländischer Unternehmen gelten die Regeln des vereinfachten Ertragswertverfahrens entsprechend. Im Erlass wird festgestellt, dass die im vereinfachten Ertragswertverfahren vorgesehenen Typisierungen dazu führen können, dass der in diesem Verfahren ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der gemeine Wert. Das FA hat dann jedoch den im vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelten Wert zugrunde zu legen, wenn das Ergebnis nicht offensichtlich unzutreffend ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können beispielsweise in den nachstehenden Fällen Anhaltspunkte für eine unzutreffende Wertermittlung zu finden sein:

1. Beim Vorliegen zeitnaher Verkäufe, wenn diese nach dem Bewertungsstichtag liegen.
2. Beim Vorliegen von Verkäufen, die mehr als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen.
3. Bei Erbauseinandersetzungen, bei denen die Verteilung der Erbmasse Rückschlüsse auf den gemeinen Wert zulässt.

In folgenden Fällen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren regelmäßig zu unzutreffenden Ergebnissen führen wird:

- bei komplexen Strukturen von verbundenen Unternehmen;
- bei neu gegründeten Unternehmen, bei denen der künftige Ertrag noch nicht aus der Vergangenheit abgeleitet werden kann, insbesondere bei Gründungen innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag;
- beim Branchenwechsel eines Unternehmens, bei dem deshalb der künftige Jahresertrag noch nicht aus den Vergangenheitserträgen abgeleitet werden kann.

In all diesen Fällen bestehen prinzipiell keine Bedenken, wenn der Substanzwert als Mindestwert angesetzt wird, sofern dies nicht zu unzutreffenden Ergebnissen führt.

Derjenige, der von dem im vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelten Wert abweichen will, trägt die Feststellungslast für die Ermittlung eines abweichenden Wertes. Dies erfordert insbesondere von den Betriebsprüfern in den Finanzämtern in Zukunft eine hohe betriebswirtschaftliche Kenntnis. Aber auch die StB müssen über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung verfügen, sofern sie ihre Mandanten qualifiziert beraten wollen.

3. Paketzuschlag

Nach § 11 Abs. 3 BewG ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer KapGes., die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B., weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der KapGes. ermöglicht) höher als der Wert, der sich aufgrund der Kurswerte (§ 11 Abs. 1 BewG) oder der gemeinen Werte (§ 11 Abs. 2 BewG) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt. In diesem Fall ist der gemeine Wert der ganzen Beteiligung maßgebend. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist immer dann ein Paketzuschlag vorzunehmen, wenn der gemeine Wert der zu bewertenden Anteile höher ist als der Wert, der den Beteiligungscharakter der zu bewertenden Anteile nicht berücksichtigt. Lediglich bei der Bewertung mit dem Substanzwert ist kein Paketzuschlag vorzunehmen. Auch beim vereinfachten Ertragswertverfahren ist in der Regel kein Paketzuschlag vorzunehmen.

Ein Paketzuschlag ist jedoch dann vorzunehmen, wenn ein Gesellschafter mehr als 25% der Anteile an einer KapGes. auf einen oder mehrere Erwerber überträgt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Anteile von mehr als 25% von einem Erblasser auf mehrere Erben übergehen, ungeachtet dessen, dass die anschließende quotale Aufteilung unter den Erben dazu führt, dass jeder der Erben nur eine Beteiligung von weniger als 25% erhält.

Als Paketzuschlag kann, je nach Umfang der zu bewertenden Beteiligung, im Allgemeinen ein Zuschlag bis zu 25% in Betracht kommen. Höhere Zuschläge sind nach Auffassung der Finanzverwaltung im Einzelfall möglich. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ggf. im Rahmen einer Betriebsprüfung angesetzte Paketzuschläge für nicht börsennotierte Gesellschaften plausibel begründen kann. Insofern ist auch hier Streit mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert, wenn ohne Nachweise auf Basis tatsächlich in der Vergangenheit durchgeführter Transaktionen, Paketzuschläge angenommen werden.

4. Branchenspezifische Bewertungsmethoden

Eine besondere Bedeutung bei der Ermittlung des gemeinen Werts eines Unternehmens haben branchenspezifische Bewertungsmethoden. Denn es soll nach Auffassung des Gesetzgebers der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der KapGes. oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht-steuerliche Zwecke üblichen Methode ermittelt werden. Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat vor diesem Hintergrund eine Zusammenstellung über branchenspezifische Bewertungsmethoden vorgenommen (vgl. http://www.offenbach.ihk.de/recht-fairplay/pdf_sonstiges/ueberblick_bewertungsmethoden_Dez09_bayern.pdf, Abruf vom 11.3.2010). Henselmann/Barth haben hierzu in ihrem Beitrag „Übliche Bewertungsmethoden - Eine empirische Erhebung für Deutschland“ eine wichtige Vorarbeit geleistet (vgl. BewP 2/2009 S. 9). Eine bedeutende Erkenntnis dieser Untersuchung besteht darin, dass je Bewertungsfall nicht nur eine Methode, sondern rechnerisch durchschnittlich 2,6 Methoden zugrunde gelegt werden. Nach Auffassung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ist die Multiplikatormethode kein geeignetes

Bewertungsverfahren i. S. d. Gesetzes, wenn üblicherweise die Kaufpreisentscheidung nicht vom Ergebnis der Multiplikatormethode abhängig gemacht würde. Diese Einsicht gewinnt das Finanzministerium dadurch, dass einer Kaufentscheidung üblicherweise eine Due Diligence Untersuchung vorausgeht und hieran anschließend die Anwendung eines Diskontierungsverfahrens genutzt wird. Des Weiteren stellt das bayerische Staatsministerium der Finanzen fest, dass auch dort wo branchenübliche Verfahren festgestellt wurden, diese in der Regel keinen Ausschließlichkeitsanspruch erheben. Es wird eingeräumt, dass in besonderen Fällen auch andere Methoden zu besseren Ergebnissen führen können. Daher kann auch die Gesetzesregelung nicht dahingehend verstanden werden, dass ausnahmslos ein branchenübliches Verfahren zur Anwendung kommt, wenn ein Unternehmen dieser Branche angehört. Es bleibt abzuwarten, wie in den Finanzverwaltungen die Gedanken des Erlasses in der Praxis umgesetzt werden. Für die Berater bedeutet dies in jedem Fall im Rahmen der Veranlagungen mit mehreren Methoden Werte zu ermitteln. Der Grundsatz der Methodenpluralität wurde insofern vollumfänglich von dem Gesetzgeber übernommen.

Zusammenfassung

Der Erlass der Finanzverwaltung konkretisiert einzelne Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung von nicht börsennotierten Unternehmen. Es bleiben nach wie vor viele Fragen offen. Bemerkenswert sind jedoch die Ausführungen

des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen im Hinblick auf die Anforderungen an die Wertermittlungen. Das Ministerium stellt im Verlauf seiner Ausführungen fest, dass bei Wertermittlungen, denen kein tatsächlicher Verkaufsvorgang vorliegt, eine faktenrichtige, folgerichtig aufgebaute und für einen hinreichend mit der Materie vertrauten Dritten verständliche gutachterliche Darstellung unverzichtbar ist. Diese ist regelmäßig schriftlich zu erstatten. Des Weiteren weist es zutreffend daraufhin, dass für den Zugang zur Ausübung des Bewertungsberufes keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen. Die Empfehlungen der AO für die Auswahl des Gutachters gelten nicht für Gutachten, die von Stpfl. in Auftrag gegeben werden. In der Praxis werden Unternehmensbewertungen vor allem von WP, StB, Unternehmensberatungen und Banken sowie von (öffentlich bestellten und vereidigten) Sachverständigen für Unternehmensbewertung vorgenommen. Die Gewähr sowohl einer ordnungsgemäßen Erfassung der Fakten als auch der methodisch richtigen Umsetzung der Bewertungsverfahren ist bei professionellen Wertermittlern nach Auffassung des Ministeriums gegeben, die genügend praktische Erfahrungen im Bewertungsbereich und die fachliche theoretische Qualifikation haben und diese auch durch entsprechende Diplome und Zertifikate nachweisen können. Wertgutachten von solchen Personen werden in der Regel weniger kritisch durchleuchtet als Gutachten von Personen, die keine Nachweise für die erforderlichen Fertigkeiten vorlegen können, stellt das Ministerium fest.

Literaturhinweise:

Creutzmann, Andreas: Unternehmensbewertung im Steuerrecht - Neuregelungen des Bewertungsgesetzes ab 1. 1. 2009 in: DB 2008 S. 2784-2791.

Creutzmann, Andreas: Wesentliche Mängel in der Unternehmensbewertung bei der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, Gastkommentar in: DB, Heft 16 vom 18.4.2008.

Creutzmann, Andreas: Unternehmensbewertung und Erbschaftsteuer in: Die Steuerberatung, April 2008, S. 148-158.

Mannek, Wilfried: Diskussionsentwurf für eine Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung – AntBVBewV, in: DB 2008 S. 423-430.

Piltz, Detlev J.: Erbschaftsteuer-Bewertungserlass: Allgemeines und Teil A (Anteile an Kapitalgesellschaften) in: DStR 2009 S. 1829-1834.